# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu Grunde. Bei abweichenden oder ergänzenden – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von \*\*zunlevel3 GmbH (runlevel3) erforderlich. Alle Bestellungen und Auftrage sowie etwaige besondere Zusicherungen von \*\*zunlevel3 bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch \*\*runlevel3 mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen.

Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigungen. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

runlevel3 ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungs-verzug, Zinsen nach § 288 BGB zu berechnen.

Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als € 10 000,- (ohne Mehrwertsteuer) sind 50% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mittellung der Betriebsbereitschaft fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehnen Liefertermin aus Gründen, die runleve/3 nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.

runlevel3 behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von runlevel3 gelieferten Produkte erfolgt für runlevel3. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird runlevel3 Miteigentümer der neuentstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes hind. Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehälts-

Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber runlevel3 nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Verpfländungen oder Sicherheitstbereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von runlevel3 hinweisen und runlevel3 unverzüglich benachrichtigen.

Der Käufer tritt an runlevel3 schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weiter-vermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiter-veräußerung/Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab.

Der Käufer ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. runlew43 kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist runlew63 jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen: hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. runlew63 wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder *runlevel3* noch andere Leistungen; z. B. Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird *runlevel3* auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist *zunlevel3* verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Die Ware wird bei runlever3 verwahrt oder bei Dritten eingelagert. Die Kosten hat der Besteller zu tragen. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus 10. (Gewährleistung) entgegenzunehmen.

Geöffnete Ware ist grundsätzlich von Umtausch oder Rücknahme ausgeschlossen

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und von runlevel3 im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind; ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich, Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von runlevel3 liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.

runleve/3 ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und runleve/3 über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

Der Käufer hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer runlevelß gesetzten Nachfrist, von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann jedoch nur verlangt werden, wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der runlevelß, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird. Eine weitergehende Haftung übernimmt runlevelß bei Lieferverzügerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

runlevel3 ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend.

Der Käufer kann einen Auftrag ganz oder teilweise stornieren. Soweit runlevel3 im Rahmen des Auftrages bestellte Ware ihrerseits nicht mehr stornieren kann oder bereits Arbeitsleistungen erbracht hat, sind diese Auftragsbestandteile von einer Stornierung ausgeschlossen. Bei einer Stornierung später als 30 Tage vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin, ist der Käufer auf Verlangen von runlevel3 verpflichtet, 5% des sich aus der runlevel3-Preisliste ergebenden Grund-preises für das betreffende Produkt zum Ausgleich runlevel3 entstandener Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Recht des Käufers, den Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens zu führen, bleibt unberührt.

runlevel3 ist berechtigt, Zahlungen des Kunden nach eigenem Ermessen auf bestehende Forderungen anzurechnen, unabhängig von einer vom Kunden erklärten Tilgungsbestimmung, Insbesondere werder Zahlungen zunächst auf die jeweilis älteste fällige Forderung verrechnet, es sei denn, runlevel3 trifft eine abweichende Bestimmung.

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Sor runlevel3 die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung Installation der Produkte am Aufstellungsort von runlevel3 durchgeführt.

Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt runleve/3 dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Bei allen Produkten führt runleve/3 die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch, hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangles der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

An der runlevel3-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem runlevel3 unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Erganzungen wird dem Kalter ein nicht ausschleßliches und nicht übertraghares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei runlevel3 bzw. dem Software-Lieferanten).

Der Käufer hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch runlevel3 Dritten nicht zugänglich ist. Köpien dürfen grundsätzlich nur für Archivund Stcherungszwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlässung von Quellenprogrammen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Quellenprogramme können dabei nur überlässen werden, sofern runlevel3 hierzu berechtigt und die Überlässung möglich ist. Die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform (Dekompilierung) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 69e Uhfis Zulässig. Sofern die Öriginale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nicht anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

Schadensersatzansprüche gegen runlevel3, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder bei einfacher Fahrlässigkeit wegen Verletzung wesentlicher Pflichten zwingend gehaftet wird. Die Haftung ist jedoch auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

runlevel3 haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass runlevel3 deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Vertragliche Schadensersätzansprüche gegen runlevel3, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab Übergabe und/oder Abnahme der Produkte und/oder Systeme. Schadensersätzansprüche aus unerlautber Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB verjähren binnen 2 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigen.

## verbliche Schutzrechte und Urheberrechte

runleve/3 wird den Käufer bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechter (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines runleve/3-Produktes von (Schadensersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. runleve/3 wird dem Käufer darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird runleve/3 nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht incht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an runleve/3 entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produkte serücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von runleve/3 bestehen nur, falls der Käufer runleve/3 unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, runleve/3 alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von runleve/3 geliefertes Produkte von runleve/3 beit Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

runlevel3 gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Fehlern sind und die zugesicherten Eigenschaften enthalten. runlevel3 verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren und/oder auszutauschen. runlevel3 gewährleistet, dass die Software mit der von runlevel3 in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikation übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Denoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.

Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung, sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. runlevel3 wird Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wähl von runlevel3 und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.

Der Käufer hat das Recht, bei zweimaligem Fehlschlagen der Reparatur oder der Ersatzlieferung eine Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei Software der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Käufer gewährt runieverl3 die zur etwaigen Mangelbeseitigung nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Käufer diese, ist runievel3 von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung von runievel3-Produkte verändert, unsachgemäß benutzt und/doder repariert hat und/oder Produkte nicht den runieve/3-Richtlinien gemäß installiert, betrieben

Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – 12 Monate für Produkte sowie für Reparaturen und Ersatzielllieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist endignet grundsätzlich mit der Ablieferung der Produkte beim Käufer; soweit die Produkte von runlevel3 installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mittellung der Betriebsbereitschaft. runlevel3 weist darauf hin, dass einige Produkte ausgesuchte und sorgfältig überholte Teile enthalten, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen.

In Anerkennung der amerikanischen und lokalen (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, dass er vor dem Export von Produkten oder bechnischen 
informationen, die er von zunleve/3 erhalten hat, sämliche erforderlichen Exportflizenzen oder andere 
Dokumente einholen wird. Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte oder technische 
informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Laden zu verkauten, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig, weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder lokale (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstöß. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu Informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämliche Lizenzen sowie Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zur Rückgabe oder zu Schadenersatz.

Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet er *runlevel3* gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

Der Käufer kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von runleve/3 übertragen. Gegenansprüche von runleve/3 kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig ist.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(eri) bzw. der unwirksamen Teile der Bestimmung(eri) wird runlevel3 mit dem Besteller eine wirksame Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommende Bestimmung vereinbaren.

Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist Berlin, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. *runlevel3* ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.